

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW) der Gemeinde Bernried a. S.

Auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bernried a. S. folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
Neubau eines 2-kammerigen Tiefbehälters mit einem Fassungsvermögen von jeweils 600 m³,
Wasserleitungsbau und Brunnenumbau.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Auf die endgültige Beitragsschuld wird eine Vorausleistung gemäß dem in § 6 festgelegten vorläufigen Beitragssatz erhoben.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1812 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1812 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 1812 qm begrenzt. Im Außenbereich ergibt sich bei übergroßen Grundstücken die Flächenbegrenzung durch die Umgriffsbildung.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Verbesserungsbeitrag umzulegende beitragsfähige Gesamtaufwand steht bei Erlass dieser Satzung noch nicht fest; daher wurde auf der Basis einer Kostenschätzung, die von einem Investitionsaufwand von 1.660.000.-- € netto ausgeht, ein vorläufiger Beitragssatz ermittelt.

Der vorläufige Beitrag beträgt:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,21 € |
| b) pro qm Geschoßfläche | 2,47 € |

Zusätzlich erfolgt eine Beschreibung der wesentlichen in § 1 genannten Maßnahmen sowie eine Darstellung der hierfür geschätzten Kosten. Diese als Anlagen zur Satzung genommenen Beschreibungen des Ing.-Büros WipflerPLAN.KÖPF vom 31.05.2012 sind Bestandteil dieser Satzung. Der nicht gedeckte Teil des beitragsfähigen Gesamtaufwands wird vollständig (zu 100 %) durch Beiträge erhoben. Sobald der endgültige Investitionsaufwand feststeht, wird der endgültige Beitragssatz ermittelt und festgesetzt; sich aufgrund der Vorausleistungen ergebende Über- bzw. Unterzahlungen sind entsprechend auszugleichen.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Fälligkeit des vorläufigen Beitrags im Vorausleistungsbescheid auf zwei Zahlungstermine aufzuteilen.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

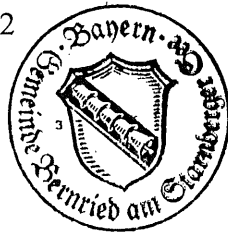
§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

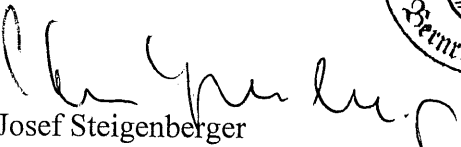
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried a. S., den 25.06.2012
Gemeinde Bernried a. S.




Josef Steigenberger
Erster Bürgermeister